

haushalts-Etats wird Ihnen, wenn Sie die Aufstellungen angesehen haben, zuerst aufgefallen sein, daß die Unterschiede gegen die letztjährige Budgetperiode ganz gewaltige sind. Es sind durchweg die Aufstellungen für die neue Budgetperiode, in welche wir mit diesem Jahre eintreten, genau doppelt so hoch gemacht worden wie für die vorige. Es erklärt sich das dadurch, daß in der vorigen Budgetperiode das Oberverwaltungsgericht bloß ein Jahr funktioniert und erst seit dem 1. Januar 1901 bestanden hat. Selbstverständlich waren damals die Einnahmen und Ausgaben bloß für ein Jahr eingesetzt worden, während sie jetzt für die beiden Jahre eingesetzt sind und dadurch anscheinend in doppelter Höhe vorkommen.

Zu den Einnahmen, die sich in Höhe von 2020 M. beziffern, ist nichts weiter zu bemerken.

Bei den Ausgaben ist in Tit. 3 im vorigen Staatshaushalts-Etat für das Druckerpersonal eine Besoldung von 1350 M. eingesetzt worden, welche dieses Mal wegfällt, weil angeblich der Raum zur Aufstellung der für dieses Personal nöthigen Presse fehlt und voraussichtlich auch in der nächsten Zeit nicht zu beschaffen sein wird.

Bei Tit. 4 kommen 750 M. wegen Annahme einer Maschinenschreiberin in Mehreinsetzung.

In Tit. 6 sind 500 M. dem Bedarf entsprechend weniger eingestellt, und das Transitorium von 1000 M. kommt in Wegfall, und in Tit. 8 fallen die 10,000 M. transitorischer Einstellung wegen Ausstattung der Büreaus und Errichtung einer Bibliothek in dem vorliegenden Etat weg.

Ihre Deputation hat zu diesem Kapitel weiter nichts zu bemerken und schlägt Ihnen vor, die Einnahmen mit 2020 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 142,870 M. zu bewilligen, genau nach der Vorlage.

Präsident: Wünscht hierzu jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. Beck: Meine hochgeehrten Herren! Zum ersten Male seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hat das hohe Haus heute den Etat des Oberverwaltungsgerichts zu berathen. Wenn man sich dessen erinnert, mit welchen getheilten Gefühlen seiner Zeit die erste Einbringung des Gesetzentwurfes insbesondere in diesem hohen Hause aufgenommen wurde und wie von der einen Seite die lebhaftesten Befürchtungen gehegt wurden, es möchte der Gesetzentwurf trotz der erheblichen Kosten nicht nur keine Verbesserung, sondern sogar eine Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes herbei-

führen, und wie auf der anderen Seite von den Freunden des Gesetzentwurfes die Hoffnung gehegt wurde, es werde durch den Gesetzentwurf ein erhöhter Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts herbeigeführt werden, so liegt es gewiß heute nahe, einmal zu fragen, ob die Befürchtungen, die jene gehegt haben, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, oder aber ob die Hoffnung, die die Freunde und Anhänger des Gesetzentwurfes damals gehegt, sich erfüllt hat. Ich möchte, da erst 1 $\frac{1}{4}$ Jahr ins Land gegangen ist, noch nicht ein abschließendes Urtheil wegen der Kürze der Zeit hierüber fällen und insbesondere nicht entscheiden, ob, um mit den damals von Herrn Geh. Rath Dr. Wach zu dem Gesetze über die Enteignung geäußerten Worten zu sprechen, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege als ein mit den besten Grundsätzen und Lehren seiner Eltern in die Welt hinausgeschicktes Kind diese allezeit auch bethätigt hat, oder ob wir nicht über kurz oder lang doch noch einmal in die Lage kommen werden, das Kind in eine gewisse Fürsorgeerziehung zu nehmen.

Ich habe zu denjenigen gehört, die das Gesetz seiner Zeit wesentlich mit zu fördern gesucht haben, und bin doch zu der Meinung gekommen, daß man heute noch nicht allenthalben wird sagen können, daß das in Erfüllung gegangen ist, was seiner Zeit in den Motiven als das Ziel dieser Gesetzgebung hingestellt wurde: „die Verwaltungsrechtspflege wird gerade eine Stärkung der Autorität der Verwaltungsbehörden, eine Erhöhung ihrer Initiative und eine größere Sicherheit ihres Handelns herbeiführen, sobald nur erst die Unsicherheit und Unbequemlichkeit, die unvermeidlich mit der Uebergangszeit verbunden sind, überwunden sein werden.“

Meines Erachtens befinden wir uns noch in diesem Stadium der Unsicherheit und Unbequemlichkeit, und es liegt deshalb speziell bei denen, die sich für den Gesetzentwurf interessiert haben, nahe, zu fragen, worauf das zurückzuführen ist. Ich glaube die Frage dahin beantworten zu sollen, daß das Gesetz in einem der wesentlichsten Punkte eine Auslegung erfahren hat, welche von derjenigen, die seiner Zeit eine größere Anzahl meiner Herren Kollegen in diesem hohen Hause und außerhalb desselben, sowie auch ich gehegt haben, abweicht. Wir haben uns deshalb einen Spiegel vorzuhalten, ob unsere Auffassung damals eine nicht richtige war oder ob sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse geändert haben und infolgedessen eine Revision des Gesetzes über kurz oder lang einmal angezeigt erscheint. Ich verkenne nicht, daß der Zeitraum seit dem Inkrafttreten viel zu kurz ist, um bereits in der nächsten Zeit auf eine solche Revision zuzukommen. Immerhin ist es speziell bei